

Gemeinde Bordesholm

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 44 „Steenredder“ der Gemeinde Bordesholm gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung Bordesholm in der Sitzung am 02.05.2024 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44 „Steenredder“ der Gemeinde Bordesholm für das Gebiet der „Straße Steenredder mit den Hausnummern 1 bis 23 und den Hausnummern 2 bis 20 sowie der Straße Grotenkamp mit der Hausnummer 2“ liegt vom

15. Juli 2024 – 30. August 2024

in der Amtsverwaltung, Rathaus, Mühlenstr. 7, 24582 Bordesholm (Foyer bzw. Zimmer 310) zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	von 8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	von 7.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	von 8.30 – 12.00 Uhr

Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich im Übrigen aus der beiliegenden Plankarte.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Homepage des Amtes Bordesholm unter der Adresse www.bordesholm.de eingestellt (<https://www.bordesholm.de/unsere-gemeinden/bordesholm/bebauungsplaene>) und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Das Bauleitplanverfahren wird nach den Regelungen gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt; von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Ebenfalls möglich ist die Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail an ilona.ingwersen@bordesholm.de oder amt@bordesholm.de.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben wird, sich über die Planungen unterrichten zu lassen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Bordesholm, den 24.06.2024

–

Der Bürgermeister